

Tarifblatt Strom

Netznutzung Haushalt und Gewerbe

gültig ab 1. Oktober 2018

1. Preise

Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Grundpreis (inkl. Zählermiete)
- Arbeitspreis
- Systemdienstleistungen (SDL) des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
- Abgabe für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Förderung erneuerbarer Energien gemäss dem eidg. Energiegesetz
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische / Gewässerschutz (wird zusammen mit KEV verrechnet)
- Öffentliche Abgabe an die Stadt Dübendorf

Der Energiepreis wird separat zusätzlich zur Netznutzung in Rechnung gestellt und richtet sich nach dem entsprechenden Preisblatt für die Energielieferung.

Die Mehrwertsteuer von 7.7% wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Preiskomponenten	exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
Grundpreis	7.00 Fr./Monat	7.54 Fr./Monat
Arbeitspreis pro kWh		
Hochtarif	8.80 Rp./kWh	9.48 Rp./kWh
Niedertarif	4.00 Rp./kWh	4.31 Rp./kWh
Systemdienstleistungen bis 31.12.2018	0.32 Rp./kWh	0.34 Rp./kWh
Systemdienstleistungen ab 1.1.2019	0.24 Rp./kWh	0.26 Rp./kWh
KEV/Gewässerschutz	2.30 Rp./kWh	2.48 Rp./kWh
Öffentliche Abgabe	0.40 Rp./kWh	0.43 Rp./kWh

Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
Hochtarif	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	



2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Nach der Netznutzung Haushalt und Gewerbe kann Energie für sämtliche Wohnzwecke (inkl. Gemeinschaftsräume, Treppenhaus, Keller und Waschküche in Mehrfamilienhäusern), für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe und andere Betriebe oder Einrichtungen über einen Zähler transportiert werden, sofern die pro Jahr transportierte Energiemenge kleiner als 100'000 kWh ist.
- 2.2 Boiler werden nur während der Niedertarifzeit (nachts) eingeschaltet. Eine zusätzliche Einschaltung während der Hochtarifzeit ist in Absprache mit der Glattwerk AG möglich. Die Aufheizzeit während der Niedertarifzeit wird durch die Glattwerk AG festgelegt.
- 2.3 Der Anschluss von elektrischen Heizungen ohne zeitweilige Sperrung ist auf eine Gesamtleistung von 2 kW beschränkt.
- 2.4 Wärmepumpen, Elektroheizungen, Saunas etc. werden spitzenlastabhängig gesperrt.
- 2.5 Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
- 2.6 Für schwer zugängliche Messstellen wird zulasten des Kunden eine Zählerfernauslesung installiert. Für zusätzliche Zähler wird eine Zählermiete verrechnet.
- 2.7 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung";
 - b) die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
 - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
 - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.